

**Antrag auf Bestätigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen nach § 58a SGB VIII
 (Negativattest)**

Angaben des Kindes Die Geburtsurkunde ist als Nachweis vorzulegen.

Name und ggf. Name, den das Kind zum Zeitpunkt der Beurkundung seiner Geburt geführt hat		Vorname(n) – bitte sämtliche angeben -	
Geburtsdatum		Geburtsort	
		Geburtenbuch-Nr. (lt. Geburtsurkunde)	
Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße/Platz, Hausnummer) – falls abweichend von der Mutter -			
Hatte das Kind bereits einen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
Wenn ja: Zeitraum von . . . bis . . . in (Land)			

Angaben der Mutter:

Name		Vorname(n) – bitte sämtliche angeben -	
Geburtsdatum		Geburtsort	
		Familienstand (wenn geschieden, seit wann)	
Telefon		Email	
Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)			

Ich erkläre:

- Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes war ich verheiratet. ja nein
- Ich bin und/oder war mit dem Vater des Kindes verheiratet. ja nein
- Es wurde eine gerichtliche Entscheidung, nach der die gemeinsame elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen werden soll, getroffen oder beantragt. ja nein

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen für mein oben genanntes Kind und bestätige die Richtigkeit dieser Angaben.

Angaben zum Vater

- Die Vaterschaft wurde noch nicht festgestellt.
- Die Vaterschaft ist festgestellt. Vater ist:

Name (ggf. Geburtsname)		Vorname(n) – bitte sämtliche angeben -	
Geburtsdatum		Geburtsort	

Allgemeine Informationen:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht Ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn Sie 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder 2. einander heiraten (§ 1626a Abs. BGB). Im Übrigen hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB). Die Sorgeerklärungen können bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626b Abs. 2 BGB). Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626 Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben worden und ist keine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des EGBGB ersetzt worden, kann die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen (§ 58a Abs. 1 SGB VIII). Zum Zwecke der Auskunftserteilung wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen geführt (§ 58a Abs. 2 SGB VIII).

 Ort, Datum

 Unterschrift

Erklärung zum Datenschutz: Das Merkblatt zur Information gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Frankfurt (Oder), _____

 Unterschrift

Bearbeitungshinweise (vom Amt für Jugend und Soziales auszufüllen)

- Angaben und Unterlagen der Antragstellerin geprüft
- Geburtsurkunde hat vorgelegen
- Personalausweis der Mutter hat vorgelegen
- Sorgeregister geprüft
- Negativattest erteilt
- Negativattest nicht erteilt

Datum, Unterschrift